Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 05.11.2026
Drucksache 2278/2025-2030 Snackautomaten

Wie viele Standorte dieser Automaten gibt es in Sennestadt?

Es gibt 6 bekannte Standorte.

Sind alle Automaten entsprechend der geltenden Verordnung gekennzeichnet und somit ihrem Betreiber zuzuordnen?

Es sind 5 Standorte entsprechend der geltenden Verordnung gekennzeichnete und 1 neuer Standort liegt zur Prüfung dem Außendienst vor.

Gibt es Möglichkeiten im Planungsrecht die Zulässigkeit des Aufstellens von Snackautomaten auf privatem Grund zu regeln?

Antwort 600: Ja, die Aufstellung von Snackautomaten auf Privatgrundstücken kann grundsätzlich planungsrechtlich gesteuert werden. Snackautomaten zählen zu den Warenautomaten und werden in Abhängigkeit ihrer Nutzung baurechtlich als Nebenanlage (z. B. ein Snackautomat vor einem Geschäft, der in funktionalem Zusammen-hang mit diesem steht) oder als eigenständige Hauptanlage (z. B. ein unabhängig betriebener Automat ohne funktionalen Bezug zu einer Hauptnutzung) bewertet. Als Hauptanlage sind Warenautomaten in der Regel als sonstige nicht störende Gewerbebetriebe einzustufen.

Warenautomaten sind nach § 62 der Landesbauordnung (BauO NRW) verfahrensfrei. Das heißt, dass für ihre Errichtung kein Bauantrag gestellt werden muss.

Gez.
Oester-Barkey